

I

**Kooperationsvertrag
bezüglich des Projektes
„Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil)**

Die Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Müller,
Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend kurz „Stadt“ genannt -

schließt mit

der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die
HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774
Heiligenhafen,

- nachstehend kurz „HVB“ genannt -

folgenden Vertrag:

Inhalt:

Vertragsrubrum	Seite 1
Vorbemerkungen	Seite 2
§ 1 Gegenstand dieses Vertrages	Seite 2
§ 2 Übertragung	Seite 3
§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens	Seite 3
§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB	Seite 4
§ 5 Regelungen zur Wertabschöpfung	Seite 4
§ 6 Kündigung	Seite 5
§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt	Seite 5
§ 8 Sonstige Vereinbarungen	Seite 6
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 6
§ 10 Inkrafttreten	Seite 6

Vorbemerkungen

Die HVB betreibt gemäß ihrem Gesellschaftszweck den Kommunalhafen als öffentlichen Wirtschaftshafen für die Stadt.

Die HVB ist Eigentümerin der sich aus diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Flurstücke 43/108 und 43/76 der Flur 13 sowie des Flurstücks 103/26 der Flur 6.

Die Stadt beabsichtigt als Träger der Maßnahme die Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil) in dem Bereich, der sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Luftbild ergibt.

Die Beschreibung für dieses Vorhaben ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt hat als Projektträgerin für das Vorhaben bei der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Antrag auf Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur „ (GRW) eingereicht.

Nach dem GRW-Koordinierungsrahmen Teil II B Nr. 3.1.3 kann nur die Stadt als Projektträgerin fungieren.

Nach Ziffer 3.1.4 des vorgenannten Koordinierungsrahmens kann die Stadt die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung sowie das Eigentum an der Infrastruktureinrichtung auf die HVB übertragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Förderziele der GRW werden gewahrt,
- b) die Interessen des Trägers werden gewahrt, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält und
- c) die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Nach Ziffer 3.1.7 des Koordinierungsrahmens dürfen Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Dieser Kooperationsvertrag dient dazu, die Ausführung der Erneuerung des Ostteils der Spundwand „Südkaje“ und anschließend den Betrieb sowie das Eigentum an dieser Infrastruktureinrichtung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens von der Stadt auf die HVB zu übertragen und die von der Stadt im Rahmen des Zuwendungsbescheides übernommenen Verpflichtungen der HVB als eigene Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 2 Übertragung

1. Die Stadt überträgt hiermit für das Vorhaben „Erneuerung der Spundwand „Südkaje“ (Ostteil)“ auf die HVB
 - a) die Finanzierung des Eigenanteils an dem Vorhaben,
 - b) die Ausführung des Vorhabens,
 - c) den anschließenden Betrieb der Infrastruktureinrichtung und
 - d) das Eigentum an dem geschaffenen Anlagevermögen.
2. Die HVB erkennt die in Abs. 1 genannten Übertragungen hiermit an.

§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens

Zur Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens für eine Übertragung wird hiermit von der Stadt und der HVB verbindlich erklärt:

- a) Die Förderziele der GRW sind beiden Vertragspartnern bekannt und werden gewahrt (Ziffer 3.1.4 Buchst. a)).
- b) Die Interessen der Stadt werden gewahrt, in dem Stadt als alleinige Kommanditistin der HVB alle Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Maßnahme besitzt (Ziffer 3.1.4 Buchst. c)).
- c) Die wirtschaftliche Aktivität der HVB beschränkt sich allein auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen (Spundwand und Umschlagsfläche), da die HVB ausschließlich als Hafensbetreiber (Hafen- und Umschlagsflächen) tätig ist und keinesfalls als Umschlagsbetrieb, Makler oder Transporteur von Gütern (Ziffer 3.1.4 Buchst. d)) auftritt oder tätig ist.

- 
- d) Es ist der Stadt und der HVB bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass etwaige Gewinne oder Vorteile aus der Maßnahme nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschöpft werden (Ziffer 3.1.6). Die konkreten Vereinbarungen zur Abschöpfung sind in § 5 dieses Kooperationsvertrages geregelt.
- e) Weder Betreiber und Nutzer noch Träger und Nutzer sind rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten (Ziffer 3.1.7). Die direkten Nutzer der Einrichtungen sind ausschließlich Umschlagsbetriebe und Transporteure. Weder die Stadt noch die HVB sind in diesen Bereichen tätig.

§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB

1. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt alle Auflagen, Bedingungen und sonstigen verbindlichen Vorgaben aus dem erwarteten Zuwendungsbescheid.
2. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt darüber hinaus die Verantwortung für
 - a) die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel an dem Vorhaben,
 - b) die rechtskonforme Abwicklung des Zuwendungsbescheides,
 - c) die Einhaltung aller internen und externen Vorgaben während der Durchführung der Maßnahme und
 - d) die Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises für die eingesetzten öffentlichen Mittel.

§ 5 Regelungen zur Wertabschöpfung

Zur Wertabschöpfung gem. Ziffer 3.1.6 des GRW-Koordinierungsrahmens werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- 10
- a) Nach der diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen für den Wirtschaftszweig „Hafenbetriebe“ gilt für Spundwände eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.
 - b) Die HVB wird daher die Aufwendungen für das Vorhaben aktivieren und mit einem Satz von 5 Prozent jährlich abschreiben. Die bewilligten Zuwendungen werden passiviert und ebenfalls mit einem Satz von 5 Prozent aufgelöst.
 - c) Nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß dem Zuwendungsbescheid wird der vorhandene Restwert der Einrichtung wie folgt ermittelt:
Restbuchwert (AHK ./ AfA) abzüglich Sonderposten mit Rücklageanteil (Zuwendung ./ Auflösung)
Dieser Betrag wird von der HVB über Stadt an den Zuwendungsgeber erstattet.
 - d) Der HVB steht es frei, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein Gutachten über den Restwert der Infrastruktureinrichtung erstatten zu lassen. Ergibt sich ggf. einen geringerer Wert als der, der sich nach Berechnung „Buchrestwert ./ Sonderposten“ ergibt, so ist dieser Wert von der HVB an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung dieses Kooperationsvertrages ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen mit Blick auf den Umstand, dass dieser Vertrag eine wesentliche Grundlage für die bewilligte Zuwendung für das Projekt darstellt und er damit zuwendungserheblich ist.

§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt

1. Dieser Kooperationsvertrag wird im Rahmen des Antragsverfahrens der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgelegt und bedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem GRW-Koordinierungsrahmen deren Genehmigung.

2. Dieser Vertrag bedarf daher zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

1. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten eine Ausfertigung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und im Hinblick auf die zuwendungserhebliche Bedeutung dieses Vertrages der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 9
Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor einer Genehmigung durch die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Heiligenhafen, den

Für die
Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Heiligenhafen, den

Für die
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

(Wohnrade)
Geschäftsführer

(Gabriel)
Geschäftsführer

Der vorstehende Kooperationsvertrag
wird im Sinne des GRW-Koordinierungsrahmens
anerkannt und genehmigt.

Kiel, den

Für die
Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH